

**Förderprogramm
Glücksspielsuchtprävention**
Prävention von Glücksspielsucht
(Automatenspiel, Onlineglücksspiel, Sportwetten)
bei riskant spielenden jungen Menschen

Ausschreibung für Modellprojekte

Verlängerte Antragsfrist: 31.10.2015!

Das Förderprogramm wird unterstützt vom Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg im Rahmen des

Zukunftsplan Jugend



Baden-Württemberg

Zusammenfassung

Gefördert und begleitet werden sollen mindestens acht lokale Projekte, in denen sekundärpräventive Ansätze für riskant spielende Jugendliche und junge Volljährige modellhaft entwickelt und erprobt werden. Der Zeitraum der Projektdurchführung muss mindestens neun Monate im Zeitraum von 01.12.2015 bis 30.11.2016 umfassen. Bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben (Personal- und Sachkosten) können bis zu einer Gesamthöhe von 20.000 EUR bezuschusst werden. Antragsberechtigt sind öffentliche sowie anerkannte freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe oder außerschulischen Jugendbildung, die über einen Zugang zu riskant spielenden jungen Menschen verfügen. Bewerbungen sind mit anliegendem Formular bis **31.10.2015** per Post bei der Regiestelle einzureichen. Die Auswahl erfolgt durch einen Projektbeirat. Die Mitteilung über die Bewilligung erfolgt bis 20.11.2015. Das Förderprogramm wird im Rahmen des Zukunftsplan Jugend durch das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg unterstützt.

1 Ausgangslage und Ziele des Förderprogramms

Angebote für Automaten Spiel und Online-Glücksspiel sowie Sportwetten sind in den letzten Jahren im Alltag von jungen Menschen zunehmend relevant geworden. Neben einer gesteigerten Attraktivität durch technische Neuerungen hat vor allem auch der vereinfachte Zugang dazu beigetragen. Die Anzahl von Wettbüros sowie Glücksspiel-Automaten-Standorten in Kneipen, Imbissbuden und Spielhallen hat seit 2005 erheblich zugenommen. Formen des Online-Glücksspiels, auch über Social Media, sind stark ausgebaut worden. Insbesondere für männliche junge Volljährige (18 bis 25 Jahre) haben die verschiedenen Formen des Glücksspiels einen besonderen Reiz. Die Spielstätten werden zum Teil zu attraktiven Trefforten.

Die Fachdebatte und die bisherige Entwicklung von Präventions- und Interventionskonzepten konzentriert sich vor allem auf

- Steuerungsmöglichkeiten über rechtliche Regelungen, z.B. das Landesausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag,
- Möglichkeiten der Beratung oder der ambulanten und stationären Therapie bei „pathologischer Glücksspielsucht“,
- Primärprävention über Aufklärung (Kampagnen, Unterrichtsmaterialien, u.a. entwickelt im Bundesmodellprojekt „Frühe Intervention von Glücksspielsucht“).

Wenige Erfahrungen liegen bislang zu gezielten Präventionskonzepten für riskant spielende junge Volljährige (im Sinne von Sekundärprävention) vor. Nach Einschätzung von Expert/innen aus dem Bereich der Suchtprävention, -beratung und -therapie ist es wichtig, diese Lücke zu schließen, da riskant spielende junge Volljährige über die Medien der Primärprävention nur in geringem Maße erreicht werden. Gleichzeitig finden sie bislang nur in wenigen Fällen Zugang zu Beratungs- und Therapieangeboten. Fachkräfte der Jugendsozialarbeit und Jugendarbeit dagegen erhalten in vielen Fällen Einblicke in das

Spielverhalten der jungen Volljährigen und damit Anknüpfungspunkte für eine gezielte Präventionsarbeit.

Mit dem Förderprogramm sollen im Gesamten folgende Ziele erreicht werden:

1. Die sich im Zuge gesellschaftlicher Modernisierung neu zeigenden Problemlagen in Bezug auf riskantes Glücksspiel von jungen Menschen werden im Rahmen von sozialpädagogischen Praxisprojekten zeitnah aufgegriffen. Für die betroffenen jungen Menschen werden damit bedarfsgerechte und fachlich angemessene Hilfen zur Lebensbewältigung besonderer Risikolagen entwickelt, insbesondere auch in der Zusammenarbeit von Jugendarbeit (Jugendverbände, Sportvereine, Offene Jugendarbeit, kulturelle Jugendbildung) und Jugendsozialarbeit.
2. Die Projekte reflektieren die vorliegenden Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung und tragen zu einem Theorie-Praxistransfer sowie zu einer fachlichen und reflexiven Weiterentwicklung der Unterstützungsangebote für benachteiligte junge Menschen in Baden-Württemberg bei.
3. Die Konzepte werden modellhaft in der Praxis erprobt und ausgewertet. Handlungsempfehlungen für die Übertragbarkeit auf andere Standorte werden formuliert.
4. Konsequenzen für eine Weiterentwicklung der Schnittstellen zu den benannten Handlungsfeldern und Hilfesystemen werden abgeleitet und notwendige und mögliche Schritte zur kooperativen Bearbeitung benannt.

Deshalb sollen an mindestens acht Standorten **Präventionskonzepte für riskant spielende Jugendliche und junge Volljährige modellhaft entwickelt und erprobt** werden.

2 Förderung von Modellprojekten

2.1 Fördergegenstand

Gefördert und begleitet werden sollen mindestens acht lokale modellhafte Projekte, in denen **sekundärpräventive Ansätze für riskant spielende Jugendliche und junge Volljährige** entwickelt und erprobt werden. Die Modellprojekte sollen dabei insbesondere

- geschlechtsspezifisch sowie migrations- und kultursensibel ausgearbeitet werden,
- angemessene Zugänge zur Zielgruppe nutzen und erproben, beispielsweise durch aufsuchende Arbeit in Spielhallen und Wettbüros oder über die Angebote von Sportvereinen, Jugendhäusern, Jugendverbänden oder Migrant*innenorganisationen,
- innovative methodische Bearbeitungsformen entwickeln und erproben, beispielsweise Module zur niedrigschwelligen Thematisierung und Bearbeitung von Glücksspielrisiken im Rahmen von Gruppenarbeit oder gemeinwesenorientierte Interventionsstrategien (Runde Tische, Dialog mit Betreibern).

2.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind **öffentliche sowie anerkannte freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe und außerschulischen Jugendbildung**, die über Zugang zu riskant spielenden jungen Menschen verfügen, aus allen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

2.3 Form, Umfang und Dauer der lokalen Projektförderung

Die Projektdurchführung muss **mindestens neun Monate im Zeitraum von 01.12.2015 bis 30.11.2016** erfolgen. Bereits vor der Bewilligung begonnene Projekte können nicht gefördert werden.

Der **Zuschuss** kann **bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben** umfassen. Der **Zuschuss beträgt maximal 20.000 EUR**.

Als **zuwendungsfähige Ausgaben** gelten alle zur Projektdurchführung notwendigen

- **Personalkosten:** Kosten für unmittelbar in der Projektdurchführung beschäftigte Fachkräfte (Teilzeit-Personalstellen, Honorare),
- **Sachkosten**, z.B. Materialkosten, Raummiete, Portokosten.

Die Weitergabe der Mittel des Landes an den örtlichen Projektträger erfolgt durch die Regiestelle auf Grundlage der Bestimmungen nach Nr. 12 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO). Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen des Landes zur Projektförderung (ANBest-P). Hierzu wird ein privatrechtlicher Vertrag (Weiterleitungsvertrag) mit dem örtlichen Zuschussempfänger geschlossen.

2.4 Weitere Fördervoraussetzungen

Weitere Fördervoraussetzungen sind:

1. Die Maßnahme erfolgt in enger Kooperation von Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit mit Einrichtungen der Suchthilfe, -beratung und -prävention. Die Form der Kooperation ist im Antrag darzustellen und durch eine Bestätigung und Stellungnahme der kooperierenden Einrichtung zu belegen.
2. Die Maßnahme ist in das lokale Konzept zur Prävention von Glücksspielrisiken (verhältnis- und verhaltenspräventive Maßnahmen) eingebettet (Befürwortung und Bestätigung der Gemeinde/Stadt).
3. Die Projektverantwortlichen wirken an der Auswertung des lokalen Projekts im Hinblick auf die standortübergreifenden Fragestellungen mit. Sie nehmen an den Fachveranstaltungen der Projektbegleitung teil und erstellen eine aussagekräftige Dokumentation nach vereinbarten Standards.

2.5 Abrechnung

Über die Verwendung der Mittel ist nach Projektende ein Nachweis zu führen. Folgende Abrechnungsunterlagen sind nach Projektabschluss bis zum 15.12.2016 vorzulegen:

- Sachbericht
- Abrechnungsformblatt (Verwendungsnachweis) mit Auflistung aller angefallenen Kosten
- Kopien der Belege

3 Projektbegleitung und Dokumentation

Die Fachkräfte sollen durch **Bausteine der Qualifizierung und Fachberatung** begleitet werden, die von der Regiestelle in Kooperation mit einschlägigen Expert/innen umgesetzt werden. Diese umfasst voraussichtlich mindestens drei eintägige Workshops zur standortübergreifenden Reflexion und Auswertung (Teilnahme verpflichtend) sowie optional ergänzende Angebote zur Qualifizierung und Fachberatung.

4 Antragsverfahren und Projektauswahl

Anträge sind bis **31.10.2015** mit beigefügtem Antragsformular zu richten an

**LAG Jugendsozialarbeit
Regiestelle
c/o Diakonisches Werk Württemberg
Heilbronner Straße 180
70191 Stuttgart**

Im Antrag sind insbesondere darzustellen:

- Kenntnisse über die Zielgruppe
- Konzeptionelle Eckpunkte des geplanten Projekts
- Erfüllung der oben genannten Fördervoraussetzungen

Beizufügen ist:

- eine Bestätigung und Stellungnahme der kooperierenden Einrichtung der Suchthilfe/Suchtprävention zur geplanten Kooperation

Über die Vergabe entscheidet ein Programmbeirat. Folgender Zeitplan ist vorgesehen:

31.10.2015: Bewerbungsfrist
bis 20.11.2015: Projektauswahl und Mitteilung über die Bewilligung
ab 01.12.2015: Start der lokalen Modellprojekte
bis 30.11.2015 Abschluss der lokalen Modellprojekte
bis 15.12.2015 Vorlage des Sachberichts und zahlenmäßigen Verwendungsnachweises
 durch die lokalen Projektträger bei der Regiestelle

Die Regiestelle berät gerne auch bei der Projektentwicklung und Antragstellung:

LAG Jugendsozialarbeit
Regiestelle
Tel. 0711 1656-462
regiestelle.lag-isa@diakonie-wue.de

Stuttgart, 29.07.2015 und 08.10.2015 (verlängerte Ausschreibungsfrist)
LAG Jugendsozialarbeit